3911 Ried-Brig, 23.05.2025

Statuten des BSV Rotten

Alle nachfolgend aufgeführten Amts- und Funktionsbezeichnungen sind stellvertretend für die männliche und weibliche Personenform.

1. NAME, ZWECK, MITTEL UND HAFTUNG

Art. 1: Name

Unter dem Namen „Bogenschützenverein Rotten" (BSV Rotten) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der „Bogenschützenverein Rotten" ist Mitglied des Schweizerischen Bogenschützenverbandes und anerkennt deren Reglemente und Statuten.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist das Betreiben des Bogensports und das gemütliche Beisammensein.

Art. 3: Mittel

Die Mittel erzielt der Verein aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsoren, Demonstrationsschiessen und sonstigen Anlässen. Die Mitgliederbeiträge werden von den Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern getragen.

Art. 3.1: Mitgliederbeiträge;

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und können auf Antrag des Vorstandes und oder eines Mitgliedes immer wieder neu festgelegt werden.

- Erwachsene	CHF 200.-
- Kinder und Jugendliche	CHF 140.-
- Passivmitglieder	CHF 120.-

- Vorstandsmitglieder
 - Erwachsene CHF 100.- / Jugend CHF 60.- / Passivmitglied CHF 50.-
- Erwachsene in Ausbildung (bis max. 25 Jahre) CHF 140.-
- Familienmitgliederbeiträge
 - 1. Mitglied max. CHF 200.- (je nach Altersstufe)
 - 2. Mitglied max. CHF 200.- (je nach Altersstufe)
 - 3. Mitglied max. CHF 120.-
 - 4. Mitglied max. CHF 95.-
 - 5. Mitglied max. CHF 70.-
 - 6. Mitglied max. CHF 45.-
- Mitglieder im Truppendienst zahlen den Jahresbeitrag pro dienstfreier Monat.
- - Mitglieder haben für das Vereinsjahr, in welche ihre Aufnahme erfolgt, den Anteilmässigen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 3.2: Jahresbeiträge Schützen/Innen ohne Vereinsrechte & Verpflichtungen;

Schützen/Innen des BSV Rotten und der Oberwalliser Bogenschützen Gampel haben bei der Entrichtung eines Jahresbeitrages an den jeweils anderen Verein das Recht, die Trainings in Gamsen und oder in Gampel zu besuchen. Dabei ist festzuhalten, dass aus diesem Jahresbeitrag für die Schützen/Innen keine Vereinsrechte und oder Verpflichtungen gegenüber dem anderen Verein bestehen.

Die Jahresbeiträge werden in beiden Vereinen wie folgt festgelegt;

- Erwachsene CHF 120.-
- Kinder und Jugendliche CHF 70.-

Art. 3.3: Lizenzen;

Die Lizenzen werden benötigt um an den Wettkämpfen von Swissarchery teilzunehmen und um in den Aktuellen Kategorien erfasst zu werden.

1. Verbandslizenzen Swissarchery sind für Jugendliche bis 20 Jahre obligatorisch, welche von Verein übernimmt wird.
2. Verbandslizenzen Swissarchery für Mitglieder ab 20 Jahre sind freiwillig.
3. Verbandslizenzen FAAS sind für alle Mitglieder freiwillig.
4. Die Lizenzbeiträge werden von den entsprechenden Verbänden festgelegt.

Art. 4: Haftung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder. Inhaber einer Lizenz des Schweizerischen Bogenschützenverbandes sind bei Teilnahme an offiziellen Anlässen über den Verband versichert.

2. ORGANISATION

A) Generalversammlung

Art. 5: Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal im Jahr durch den Präsidenten einberufen. Ausserdem muss jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung durchgeführt werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Art. 6: Mehrheit

Die Vereinsbeschlüsse werden grundsätzlich mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 7: Stimmrecht

Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Gegenstand des Beschlusses es selber, seinen Ehegatten oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person betrifft. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8: Traktanden

Die Traktandenliste und die Einladung sind den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor der Generalversammlung, zuzustellen. Die Generalversammlung behandelt die folgenden Traktanden:

1. Begrüssung
2. Bestimmung der Stimmzähler und Anwesenheitskontrolle
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Bericht des Präsidenten / Trainer
5. Kassabericht
6. Revisorenbericht
7. Budget
8. Mutationen
9. Wahlen (alle 4 Jahre) / Abstimmungen über Anträge
10. Verschiedenes

Die Traktandenliste kann je nach Bedarf erweitert werden.

Art. 9: Beschlussfassung

Die Generalversammlung kann auch über einen Gegenstand Beschluss fassen, der nicht vorgängig angekündigt wurde.

Art. 10: Anfechtung

Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen einem Monat, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, anfechten.

B) Vorstand

Art. 11: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier. Nach Möglichkeit wird er mit zusätzlichen Funktionen ergänzt. (Vizepräsidenten, Chronisten, Beisitzer, Trainer, technische Leitung).

Art. 12: Wahlen

Es finden alle 4 Jahre Wahlen des Vorstandes und der Revisoren statt. Bei vorzeitiger Demission können Vorwahlen getätigt werden. (Wahljahre; 2020, 2024, 2028, 2032, 2036, ...)

Art. 13: Präsident

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt und vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Generalversammlung, ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung und verfasst den Jahresbericht.

Art. 14: Vorstandsmitglieder

Die restlichen Vorstandsmitglieder (Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Vertreter Jugend, Materialchef, Vertreter Team Gamsen, Vertreter Team Gampel) konstituieren sich selbständig.

Art. 15: Sekretär

Der Sekretär verfasst das Protokoll der Generalversammlung und besorgt auf Anfrage des Präsidenten die Korrespondenz.

Art. 16: Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er legt an der Generalversammlung die Jahresabrechnung der Vereinsfinanzen vor. Er unterbreitet einen Budgetvorschlag für das folgende Vereinsjahr.

Art. 17: Abwahl

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Generalversammlung den gesamten Vorstand, ein oder mehrere Mitglieder aus dem Vorstand oder den/die Revisoren abwählen.

C) Revisionsstelle

Art. 18: Aufgabe

Die Revisoren prüfen die vom Kassier vorgelegte Jahresabrechnung.

Art. 19 Dechargeerteilung

Die Revisoren beantragen der GV die Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets für das Folgejahr sowie die Dechargeerteilung an den Kassier.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 20: Arten

Die Mitgliedschaft ist möglich als Ehren-, Aktiv-, Passiv-, Gönner- oder Juniorenmitglied (bis 18 Jahre). Die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Bogenschützenvereinen ist möglich.

Art. 21: Regionale Trainingsgruppen

Der „Bogenschützenverein Rotten" kann mehrere „Regionale Trainingsgruppen" beinhalten, die den gleichen Statuten unterstellt sind. Die „Regionalen Trainingsgruppen" organisieren sich Selbstständig im Sinne dieser Statuten. Jede „Regionale Trainingsgruppe" ist im Vereinsvorstand mit mindestens 1 Person vertreten und kann nach Bedarf ausgeweitet werden. Für alle „Regionalen Trainingsgruppen" gelten die Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 22: Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche nach erfolgter provisorischer Aufnahme von der Generalversammlung bestätigt wird.

Art. 23: Austritt

a) Mitglieder:
Der Austritt erfolgt schriftlich auf den Zeitpunkt der Generalversammlung. Durch den Austritt kann sich ein Schuldner nicht seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein entziehen.

b) Vorstand:
Ebenso erfolgen Demissionen schriftlich, aber bereits auf den 31.12. des laufenden Vereinsjahres. Die Demission hat auf jeden Fall dem Austritt voranzugehen.

Art. 24: Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Förderung und die Entwicklung des Vereins verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit werden.

Art. 25: Gönnermitglieder

Die Gönner bestimmen im Rahmen der Statuten ihren Beitrag selber. Die Gönner haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 26: Ausschluss

Mitglieder können von der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann ohne die Angabe von Gründen erfolgen. Er muss aber traktandiert und von mindestens zwei Dritteln der Stimmenden angenommen werden. Ein Mitglied kann vom Vorstand provisorisch von Vereinsveranstaltungen ausgeschlossen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Generalversammlung.

4. ETHIK UND DOPING

Art. 27: Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des Schweizerischen Bogenschützenverbandes unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 28: Zuständigkeit SSI und Sportgericht

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden vom Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

5. DATENSCHUTZ UND -SICHERHEIT

Art. 29: Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher. Dass grundsätzlich nur für die Zweckerfüllung und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendige Mitglieder- und Personendaten bearbeitet werden. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

6. AUFLÖSUNG

Art. 30: Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen, sofern dies drei Viertel der stimmenden Mitglieder verlangen.
b) Finanzielles Kapital wird unter den verbliebenen Mitgliedern aufgeteilt.
c) Das Vereinsmaterial wird gratis oder gegen Entgelt abgegeben.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31: Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung tritt per Generalversammlung vom 23.05.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Gamsen, 23.05.2025

Für den BSV Rotten
Der Präsident

Markus Schmidt

Die Sekretärin

A. Richter

Alexandra Richter